



Klimaneutraler Versand mit der Deutschen Post



Deutsche Post **Q** FR 12.08.25 3,30

3D 1300 094A 00 067E 1286

Einwurf-Einschreiben Herr Stephan Epp

> Otto-Brenner-Str. 77 33607 Bielefeld

Deutsche Post



EINSCHREIBEN EINWURF

R





Stadt Bielefeld - 510.24 UHV - • 33597 Bielefeld

Einwurf-Einschreiben Herr Stephan Epp

> Otto-Brenner-Str. 77 33607 Bielefeld

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Meln Zeichen

510.24-E 0882-6UHV

Bielefeld

04.08.2025

Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister

Amt für Jugend und Familie -Jugendamt-**Neues Rathaus** Niederwall 23

Auskunft gibt Ihnen:

Frau Akin 1. Ebene / Flur D / Zimmer D106 Telefon 0521 51 - 50125 Telefax 0521 51 - 5372 Internet www.bielefeld.de

E-Mail jugendamt@bielefeld.de

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an Ihre Kinder Damaris Epp, geb. am 23.07.2008; Naemi Epp, geb. am 22.03.2010; Tabitha Epp, geb. am 02.06.2012; Tirza Epp, geb. am 14.05.2014 und Nathanael Epp, geb. am Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung

Sehr geehrter Herr Epp.

die Mutter Ihrer Kinder hat für Ihre Kinder die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragt. Sie hat angegeben, dass

- sie/er das Kind/die Kinder allein erzieht. Das heißt, dass das Kind/die Kinder nur mit ihr/ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt/leben und sie/er ganz überwiegend die Verantwortung dafür übernommen hat, dass die grundlegenden Lebensbedürfnisse des Kindes/der Kinder befriedigt werden und
- Sie als Elternteile des Kindes/der Kinder dauernd voneinander getrennt leben und Sie Ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht regelmäßig nachkommen.

Die Unterhaltsansprüche des Kindes/der Kinder gehen in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses ebenso wie der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch auf das Land Nordrhein-Westfalen über.

Wenn Sie für Ihr Kind/Ihre Kinder ab sofort Unterhalt mindestens in Höhe des Unterhaltsvorschusses zahlen können und wollen (Alter Kind 0-5 Jahre: monatlich 227,00 Euro, 6-11 Jahre: 299,00 Euro, 12-17 Jahre: 394,00 Euro), setzen Sie sich bitte schnellstmöglich mit mir in Verbindung. Wenn der übergegangene Unterhaltsanspruch zwangsweise gegen Sie durchgesetzt werden muss, ist dies für alle Beteiligten mit Unannehmlichkeiten verbunden.

Wenn Sie keinen Unterhalt zahlen können und/oder wollen, wird das Landesamt für Finanzen in den nächsten Wochen mit einer Rechtswahrungsanzeige und einer Aufforderung zur Erklärung einer unterhaltsrechtlichen Auskunft auf Sie zukommen.



Lieferanschrift Stadt Bielefeld Neues Rathaus Niederwall 23 D-33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift Stadt Rielefeld Amt (siehe oben) Postfach 10 29 31 33529 Bielefeld

Sprechzeiten

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr 08.00 - 12.00 Uhr Donnerstag 14.30 - 18.00 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26 BIC: SPBIDE3BXXX Postbank Hannover IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07 **BIC: PBNKDEFF**

Gläubiger-Identifikationsnummer. DE1920000000017669

Mit dem Landesamt für Finanzen müssen Sie dann auch Einzelheiten zur Höhe Ihrer Unterhaltspflicht klären. Ich empfehle Ihnen, sich vorab auf der Interseite des Landesamtes für Finanzen zu informieren: https://www.finanzverwaltung.nrw.de/Dienststellen/landesamt-fur-finanzen-nrw/rueckgriff-uvg.

Bitte beachten Sie:

1. Unterhaltsverpflichtung:

Nach den Bestimmungen der §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Sie verpflichtet, Ihrem Kind/Ihren Kindern Unterhalt zu zahlen. Sie müssen außerdem nach den Regelungen des § 1603 Abs. 2 BGB alles in Ihren Kräften Stehende tun, um den Mindestunterhalt für Ihr minderjähriges Kind/Ihre minderjährigen Kinder zu zahlen.

Der Mindestunterhalt beträgt für ein Kind, das noch nicht 6 Jahre alt ist, monatlich 482,00 Euro, für ein Kind von 6 bis 11 Jahren 554,00 Euro und für ein Kind von 12 bis 17 Jahren 649,00 Euro. Diese Beträge mindern sich um die Hälfte des Kindergelds.

Ich gehe davon aus, dass Sie in der Lage sind, Ihrem Kind/Ihren Kindern Unterhalt zu gewähren.

Wenn Sie sich Ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen, machen Sie sich strafbar (§ 170 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB)), wenn der Lebensbedarf Ihres Kindes/Ihrer Kinder gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Dies kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

2. Zahlungsaufforderung

Ich fordere Sie auf, Ihrer Unterhaltsverpflichtung unverzüglich nachzukommen.

Der Ihrem Kind/Ihren Kindern zustehende Unterhaltsbetrag richtet sich nach Ihren persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Er kann durchaus höher sein als der oben angegebene Mindestunterhalt.

3. Inverzugsetzung und Unterhaltszahlung:

Hinsichtlich der Unterhaltsforderung werden Sie hiermit in Verzug gesetzt. Im Interesse Ihres Kindes/Ihrer Kinder müssen Sie ab sofort Unterhalt mindestens in Höhe des Mindestunterhalts zahlen. Bitte setzen Sie sich vor Ihrer ersten Zahlung mit mir in Verbindung. Nur dann ist sichergestellt, dass Sie an die richtige Stelle zahlen und dadurch auch von Ihrer Pflicht frei werden, für Ihr Kind/Ihre Kinder zu zahlen.

Sollten Sie zurzeit arbeitslos sein, sind Sie auf Grund Ihrer gesteigerten Unterhaltspflicht verpflichtet, sich eigeninitiativ, umfassend und überörtlich um einen Arbeitsplatz zu bemühen, um den Mindestunterhalt zu zahlen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Sie auch verpflichtet, Tätigkeiten unterhalb des Ausbildungsniveaus und Nebenbeschäftigungen auszuüben sowie Überstunden zu machen (sog. erweiterte Erwerbsobliegenheit). In zumutbaren Grenzen kann sowohl ein Orts- als auch ein Berufswechsel verlangt werden. Die Meldung beim Arbeitsamt allein reicht nicht aus.

4. Anspruchsübergang und Verzinsung

Wenn der Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind/Ihre Kinder bewilligt wird, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes/der Kinder kraft Gesetzes auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Finanzen, über. Das Land wird den Unterhaltsanspruch dann im eigenen Namen gegen Sie geltend machen.

Den gezahlten Unterhaltsvorschuss müssen Sie dem Land Nordrhein-Westfalen erstatten. Der Unterhaltsvorschuss beträgt zurzeit

- für ein Kind, das noch nicht 6 Jahre alt ist, 227,00 Euro monatlich
- für ein Kind von 6 bis 11 Jahren 299,00 Euro monatlich und
- für ein Kind von 12 bis 17 Jahren 394,00 Euro monatlich.

Wenn Sie trotz Kenntnis des Anspruchsübergangs an Ihr Kind/Ihre Kinder zahlen. werden Sie nicht von der Leistung an das Land Nordrhein-Westfalen frei. Der Anspruch des Landes gegen Sie bleibt also bestehen und kann (nochmals) gegen Sie durchgesetzt werden.

Die gegen Sie entstehende Forderung des Landes wird verzinst. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

5. Beurkundung des Unterhalts/gerichtliches Verfahren:

Falls der Unterhaltsanspruch noch nicht tituliert ist, können Sie sich mit mir zur kostenfreien Beurkundung des Unterhaltsanspruchs Ihres Kindes/Ihrer Kinder in Verbindung setzen. Mit dieser Urkunde, in der Sie sich zur Zahlung des Kindesunterhalts verpflichten, wird ein vollstreckbarer Titel geschaffen. Dadurch können Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten bezüglich des Unterhaltes und ein gerichtliches Verfahren vermieden werden.

Datenschutzhinweis:

Die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informiert Sie darüber, was personenbezogene Daten sind, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt, wie lange Ihre Daten gespeichert werden, welche Rechte Sie nach der DSGVO haben und wer die Verantwortlichen für den Datenschutz sind. Sie finden die Erklärung online unter www.bielefeld.de / Stadt.Service / Mein Serviceportal / Dienstleistungen A - Z / Unterhaltsvorschuss beantragen oder können diese direkt bei mir erhalten.

Mit freundlichen Grüßen